

**Gebührensatzung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Ossig – Lonzig  
für den Friedhof in Ossig**

**Vom 05.10.2012**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofs in Ossig, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger  
Ev. Kirchengemeinde Ossig - Lonzig, Geraer Straße 8, 06712 Zeitz  
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen, eine Grablage	300,00 €
1.1.2.	Erdbestattungen, je zusätzliche Grablage	300,00 €
1.1.3.	Urnenbeisetzungen ( Beisetzung für 2 Urnen)	300,00 €
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1.	Urnenbeisetzungen	650,00 €

In den Gebühren aus Punkt 2.1. sind die Gebühren aus §10 Punkt 1 enthalten.

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung aus Anlass einer Bestattung zur Einhaltung der Ruhefrist oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Erdbestattungen, eine Grablage	15,00 €
2.	Erdbestattungen, je zusätzliche Grablage	15,00 €
3.	Urnenbeisetzungen ( Beisetzung für 2 Urnen)	15,00 €

### § 7 Bestattungsgebühren -entfällt-

### § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-

### § 9 Gebühren für die Grabberäumung -entfällt-

**§ 10**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grablage und Jahr: | 15,00 € |
|---|---------|

**§ 11**  
**Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle  
oder einer Kirche**

Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Benutzung der Kirche:             | 50,00 € |
| 2. Benutzung der Kirche mit Heizung: | 70,00 € |

**§ 12**  
**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostena-nordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung  | 30,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   | 10,00 € |
| 3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr:   | 10,00 € |
| 4. Genehmigung einer Umbettung   | 10,00 € |
| 5. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 € |
| 6. die Erlaubnis zum einmaligen Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug   | 10,00 € |
| 7. für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis (für kommerzielle Zwecke)   | 10,00 € |

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 24.09.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelische Kirchengemeinde Ossig - Lonzig

Ossig 15.11.2012  
Ort, den

Karolfried Röder  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates



Barbel Höps  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 01.02.2013  
Ort, den



[Signature]  
Amtsleiter/in

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ossig - Lonzig am 05.10.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Ossig wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 01.02.2013 unter dem Aktenzeichen 13097/011 13 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Ossig - Lonzig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 01.02.2013  
Ort, den



[Signature]  
Amtsleiter/in